

Meinung, daß das Hausiergewerbe — vorausgesetzt natürlich, daß es ehrlich betrieben wird, — vom sittlichen Standpunkt und von dem des Naturrechts aus ein durchaus erlaubtes Gewerbe ist. Wenn nun aber ein vom höheren sittlichen Standpunkt erlaubtes Gewerbe beschränkt oder zum Teil gar vernichtet, wie das der Antrag Gröber thut, so ist das meiner Meinung nach ein unzulässiger Eingriff in die persönliche Freiheit. Ich kann nicht leugnen, daß ich darin eine Art Ausnahmegesetz auf wirtschaftlichem Gebiet finde; und von Ausnahmegesetzten Freund zu sein, habe ich keine Veranlassung, ich glaube, auch meine politischen Freunde nicht.

Ich erkenne die edle Absicht, dem Kleingewerbe und dem Handwerk, als dem Schwachen zu helfen, sehr gern an. Aber wie ist denn nun das Mittel beschaffen? Man will dem schwachen Kleingewerbe auf Kosten der noch Schwächeren oder mindestens ebenso Schwachen helfen; eine Anzahl Hausiererexistenzen wird vernichtet oder schwer geschädigt, nur um dadurch dem Kleingewerbe eine Besserung seiner Lage zu verschaffen. Das würde ich nicht für zulässig halten, selbst wenn es sich um eine wirklich bedeutende Besserung der Lage des Kleingewerbes handelte, was meiner Ansicht nach gar nicht einmal der Fall ist.

Zu einer ähnlichen Betrachtung, meine Herren, hat mich der Umstand geführt, daß die Klagen über Hausierer vorzugsweise im Westen, in der Rheinprovinz und in Süddeutschland laut geworden sind. Nach den Schilderungen meiner eigenen politischen Freunde kann ich ja nicht bestreiten, daß dort in der That unangenehm empfundene Mißstände im Hausiergewerbe herrschen. Aber wie machen es denn nun meine verehrten Freunde? Weil im Westen und Süden erhebliche Uebelstände hervortreten, so wenden sie sich nicht bloß gegen diese, nein, nun soll auch zugleich der Norden, wo diese Uebelstände nicht hervorgetreten sind, mitleiden; weil es im Süden und Westen Schuldige giebt, werden die Unschuldigen im Norden mitangegriffen, mitgeschädigt, zum Teil geradezu vernichtet. Was würden die Herren sagen, wenn etwa bei uns im fernen Norden oder Osten in irgend welcher Gegend ein revolutionärer Ausbruch stattfände, der zur Verhängung des Belagerungszustandes führte — würden die Herren damit zufrieden sein, daß nun, weil im Norden oder Osten Revolution ausgebrochen ist, auch im Süden und Westen sogleich der Belagerungszustand verhängt wird? Das ist ein im wesentlichen ganz ähnlich liegender Fall.

Ich bedaure ferner, daß der Antrag Gröber keinen Unterschied macht zwischen ehrlichem und unehrlichem Hausiergewerbe, der ehrliche Hausierer wird vom Antrage Gröber — abgesehen von den noch dazu unzureichenden Schutzbestimmungen — ebenso getroffen wie der unehrliche.

Ferner ist ein Bedenken prinzipieller Natur gegen den Antrag Gröber, daß der Verwaltungsbehörde ein ungemessener Spielraum gegeben wird und zwar auf dem für jeden Einzelnen so wichtigen wirtschaftlichen Gebiete. Der Mensch ist auf wirtschaftlichem Gebiete im großen und ganzen am empfindlichsten; er muß seine Nahrung haben; wird er in Bezug auf seinen Nahrungserwerb von den Verwaltungsbehörden abhängig gemacht — und das geschieht durch den Antrag Gröber in umfassendem Maße —, so ist die Möglichkeit — ich sage nicht: die Sicherheit und Wahrscheinlichkeit, sondern die Möglichkeit — vorhanden, daß auch in politischer Beziehung Leute von den Verwaltungsbehörden abhängig werden. Ich glaube, man sollte sich das mehr als einmal überlegen.

Mein verehrter Freund Dr. Schaedler hat sich vor einigen Tagen auch über die Bedürfnisfrage geäußert und gesagt:

»Nur auf diesem Wege
— also auf dem Wege der Bedürfnisfrage —
kann der Hausierhandel in seine Grenzen zurück-
Zweihundsechzigster Jahrgang.

gedämmt werden. Man stößt sich ja vielfach daran, daß wir eine solche Prüfung begehren. Aber so etwas Exorbitantes und Besonderes ist das doch nicht. Wir haben ja die Prüfung der Bedürfnisfrage auf anderen Gebieten. Ich erinnere hier nur an den § 33 unserer Gewerbeordnung, Absatz 2, an die §§ 33a, 34. Warum sollte nicht auch hier eine solche Prüfung nicht nur erwünscht, sondern auch nötig sein, nachdem sie wenigstens im großen und ganzen sich auf anderen Gebieten bewährt hat?

Dieser Ausführung meines verehrten Herrn Kollegen kann ich nicht beitreten. Er hat recht, die §§ 33, 33a und 34 der Gewerbeordnung lassen Einschränkungen des Gewerbebetriebes mit Rücksicht auf die Bedürfnisfrage zu. Aber, meine Herren, was sind das für Fälle? In § 33 handelt es sich um den Ausschank von Branntwein, Wein und Bier und um die Erlaubnis zur Gastwirtschaft; in dem § 33a handelt es sich um Singspiele, Schausstellungen, theatrale Vorstellungen, ich möchte kurz sagen, um Tingeltangel; im § 34 handelt es sich um des Pfandleihgewerbe. Wenn hier Einschränkungen hinsichtlich dieser Gewerbe gestattet werden, wenn die Zulassung zu diesen Gewerbebetrieben vom Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden kann, so handelt es sich in allen diesen Fällen im vollen Sinne des Wortes um öffentliche Interessen, nicht aber, wie bei den Hausierern, um Konkurrenzinteressen. Der Branntweinhandel soll eingeschränkt werden, um der Trunksucht entgegenzuwirken; ein Uebermaß von Tingeltangel ist ebenfalls mit den Interessen der Sittlichkeit nicht vereinbar. Also aus derartigen Gründen, die das öffentliche Interesse berühren, sind hier Beschränkungen zugelassen. Aber in keinem einzigen dieser Fälle liegt der Grund für die Möglichkeit einer Beschränkung des Gewerbebetriebes darin, daß man durch die Beschränkung eine unbequeme Konkurrenz beseitigen will — und das ist meines Erachtens das Charakteristische bei dem Antrag Gröber: die Beschränkungen, welche er einführen will, werden nur eingeführt aus Konkurrenzrücksichten. Ich glaube nicht, daß wir in der Gesetzgebung bereits einen Fall haben, wo Beschränkungen im Konkurrenzinteresse zugelassen werden. Hier wird — ich glaube das sagen zu können, — also ein neues Prinzip in die Gesetzgebung gebracht, und das kann im Laufe der Jahre meiner Meinung nach recht bedenkliche Konsequenzen haben. Beschränkt man das Hausierwesen aus Konkurrenzgründen, dann wird es seiner Zeit auch wohl möglich sein, neu entstehende seßhafte Gewerbe aus Konkurrenzgründen zu beschränken. Wir können dann dahin kommen, daß auch z. B. für das Gewerbe der Schneider oder der Schuster die Anzahl der für diese Gewerbe zulässigen Handwerker von der Verwaltungsbehörde festgestellt wird; und ich glaube und fürchte, damit nähern wir uns sehr den Bestrebungen, welche die Herren auf der äußersten Linken haben. Wenn der sozialdemokratische Staat einmal ins Leben treten sollte, dann soll auch die Zahl der erforderlichen und zulässigen Handwerker, Bäcker u. s. w. in jedem Orte von oben herab bestimmt werden. Meine Herren, ich kann Sie nur dringend bitten, daß Sie in der Kommission und nachher bei der zweiten und dritten Lesung im Plenum dem Antrage Gröber entgegen-treten; und ich hege den Wunsch und habe auch die feste Hoffnung, daß, wenn der Reichstag wider mein Erwarten auf den Antrag eingehen sollte, dann die verbündeten Regierungen ihr Veto gegen diesen Antrag einlegen werden.

Abgeordneter Dr. Haffe: Meine Herren, die Vorlage plant eine ganze Reihe von Abänderungen unserer Gewerbeordnung. Die wichtigste Abänderung bezieht sich auf den Handel im Umherziehen in seinen verschiedenen Abstufungen: den Detailreisewandel, den Hausierhandel und andere ähnliche Formen. Aus den Aeußerungen verschiedener Herren Kollegen am vorigen Dienstag ging nun hervor, daß geglaubt wird,